



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Herr Volker Jochimsen
Frau Marlene Pfeiffer
Postfach 103465
70029 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. jur. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

E-Mail: info@av-bw.de
Internet: www.av-bw.de

Anschrift der Geschäftsführung:

Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin
Daimlerstraße 25
70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29
Telefax 0711 / 55 04 29 30
E-Mail: eisenmann@av-bw.de

01. Juli 2020

Per E-Mail: Susanne.Schuster@im.bwl.de; poststelle@im.bwl.de!

Az. 2-0141.5 / 16/8191

Gesetzentwurf der Landtagsfraktion SPD und FDP/DVP

- **Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg, LT-Drucks. 16/8191**
- **Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e.V. -**

Sehr geehrter Herr Jochimsen,
sehr geehrte Frau Pfeiffer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die kurzfristige Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg, LT-Drucks. 16/8191, mit Schreiben vom 09.06.2020 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme - in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nur eingeschränkt - gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband Baden- Württemberg begrüßt es, dass die vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung

BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 –, BVerfGE 151, 1,

für verfassungswidrig erklärten pauschalen Wahlrechtsausschlüsse für betreute Menschen mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen der strafrechtlichen Schuldfähigkeit im früheren § 13 BWahlG nun auch in den entsprechenden Wahlvorschriften in Baden-Württemberg aufgehoben werden sollen.

Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die o. g. Wahlrechtsausschlüsse in § 13 BWahlG gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gem. Art. 38 GG und das Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung gem. Art. 3 GG verstoßen haben. Aufgrund der teilweisen Verfassungswidrigkeit von § 13 BWahlG waren die Beschwerdeführer durch den Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt.

Die Überprüfung der für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderlichen Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit ist nicht Verfahrensgegenstand bei der Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB. Eine Betreuung in **allen** Angelegenheiten wird nur in 6,3% der 2014 anhängigen Betreuungsverfahren bestellt. Die Gesamtzahl der Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 BWahlG (alt) betraf 1,3 Promille der Menschen, die bei der Bundestagswahl 2013 wahlberechtigt waren,

vgl. Strohmeier, in: BMAS-Forschungsbericht 470, 2016, S. 48 f.

Letztlich ist der Wahlrechtsentzug davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt, oder ob diese wegen fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. Damit hinge das Wahlrecht von Zufälligkeiten ab.

Auch die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gem. § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB erlauben den Rückschluss auf das regelmäßige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit. Dies bestätigen ebenfalls die empirischen Ergebnisse des BMAS-Forschungsberichts 470.

Demnach ist es nur folgerichtig,

- im Landtagswahlgesetz,

- in der Gemeindeordnung,
- in der Landkreisordnung sowie
- im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse zu streichen.

Ebenso sinnvoll erscheint es, die Möglichkeiten zur Wahlassistenz – entsprechend den Neuerungen im Bundestagswahlgesetz von Sommer 2019 - zu modernisieren und den wahlberechtigten Behinderten so eine verbesserte Stimme zu geben.

Weiter vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben sollen Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Abs. 5 StGB das Wahlrecht nicht (mehr) besitzen. Dieser lautet:

Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

Bei bestimmten „politischen“ Straftaten (z. B. Hoch- oder Landesverrat, Wahlfälschung, Wählernötigung, Wählerbestechung) kann das (aktive) Wahlrecht für zwei bis fünf Jahre entzogen werden (vgl. § 45 Abs. 2 und 5, § 92a, § 101, § 108c, § 109i StGB).

2. Im Einzelnen

a) Zu Art. 1 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landtagswahlgesetzes

aa) Änderung von § 7 Landtagswahlgesetz – Wahlrecht – Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses für Betreute

§ 7 des Landtagswahlgesetzes regelt bisher das Wahlrecht und enthält in Abs. 2 Ziffer 2 den Passus

„wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“

Außerdem lautet § Abs. 2 a. E. bisher:

„Satz 1 Nummer 2 findet **bis zum 24. Oktober 2021** keine Anwendung.“ *(Hervorhebung vom Unterzeichner)*

Das ersatzlose Streichen dieser Regelungen erfüllt die Vorgaben der o. g. BVerfGE. In der Einzelbegründung zu Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Seite 7 haben sich Fehler eingeschlichen zu haben, die zu korrigieren sein werden. In Satz 1 fehlt das Verb; in Satz 2 sind Subjekt und Verb inkongruent.

Der Anwaltsverband regt an, im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 7 Abs. 2 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

bb) Änderung von § 8 Landtagswahlgesetz – Ausübung des Wahlrechts

§ 8 Landtagswahlgesetz regelt bisher die persönliche Wahlrechtsausübung.

Gegen die klarstellende Ergänzung in **Abs. 3**

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

Der neue **Absatz 4** (Wahlassistenz) soll lauten:

„Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

Der Wortlaut entspricht dem neuen § 14 Abs. 5 BWahlG und ist nicht zu beanstanden.

Der Anwaltsverband würde begrüßen, wenn an dieser Stelle zur besseren Verständlichkeit in der Gesetzesbegründung nähere Erläuterungen gegeben würden, wie so eine Hilfe aussehen könnte, z. B. durch Vorlesen und Ankreuzen.

cc) Änderung von § 38 Landtagswahlgesetz – Stimmabgabe- Wahlassistenz

Die Einfügung von § 2a, der die Verschwiegenheitsverpflichtung für den Hilfeleistenden normiert, entspricht § 33 Abs. 2 Satz 2 BWahlG; die Regelung erscheint sinnvoll und sachgerecht.

b) Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs - Änderung der Landeswahlordnung

aa) Änderung von § 31 Abs. 1 Satz 3 - Wahlbekanntmachung in der Gemeinde

Im Gesetzentwurf hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen, denn zu ergänzen ist § 31 Abs. 1 Satz 3 LWO.

Inhaltlich bestehen keine Einwände. Der Hinweis in der Wahlbekanntmachung in der Gemeinde durch den Bürgermeister auf die Wahlassistenzmöglichkeit für Behinderte erscheint sinnvoll und sachgerecht.

bb) Änderung von § 35 - Stimmabgabe behinderter Wähler – Wahlassistenz, z. B. durch ein Mitglied des Wahlvorstands

Gegen die Neufassung von Abs. 1 hat der Anwaltsverband keine Bedenken. Sie nähert sich an die entsprechende Regelung im neuen Bundestagswahlgesetz an.

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem neuen § 14 Abs. 5 BWahlG und ist deshalb nicht zu beanstanden. Allerdings würde es der Anwaltsverband begrüßen, wenn an dieser Stelle zur besseren Verständlichkeit in der Gesetzesbegründung nähere Erläuterungen gegeben würden, wie so eine Hilfe aussehen könnte, z. B. durch Vorlesen und Ankreuzen.

Abs. 2 ergänzt Abs. 1 sinnvoll, indem er unzulässige Hilfeleistungen untersagt:

„Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter **missbräuchlicher Einflussnahme** erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

Abs. 3 spricht nun davon, wie eine Hilfeleistung für Behinderte konkret aussehen könnte und normiert konsequenterweise die Verschwiegenheitspflicht:

„Die Hilfsperson darf **gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen**, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

c) Zu Art. 3 des Gesetzentwurfs – Änderung der Gemeindeordnung

Im zu ändernden § 14 ist das Wahlrecht normiert. Die Streichung des bisherigen – verfassungswidrigen – Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte wird vom Anwaltsverband befürwortet.

Der Anwaltsverband regt an, im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger auch hier in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 14 Abs. 2 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

d) Zu Art. 4 des Gesetzentwurfs – Änderung der Landkreisordnung

Im zu ändernden § 10 ist das Wahlrecht normiert. Die Streichung des bisherigen – verfassungswidrigen – Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte wird vom Anwaltsverband befürwortet.

Der Anwaltsverband regt an, auch hier im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 10 Abs. 4 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

e) Zu Art. 5 des Gesetzentwurfs – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Im zu ändernden § 9 Abs. 2 ist das Wahlrecht normiert. Die Streichung des bisherigen – verfassungswidrigen – Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte wird vom Anwaltsverband befürwortet.

Der Anwaltsverband regt ebenso wie zuvor an, im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 9 Abs. 2 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

f) Zu Art. 6 des Gesetzentwurfs – Änderung des Kommunalwahlgesetzes – Stimmabgabe – Wahlassistenz

In § 19 wird die Stimmabgabe geregelt. Durch die Neufassung von Abs. 1 werden die Möglichkeiten zur Wahlassistenz aus dem neuen Bundestagswahlgesetz übernommen.

§ 57a regelte bisher – übergangsweise - das Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, insbesondere die befristete Nichtanwendung des Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte bis zum 24.10.2021. Da dieser verfassungswidrige Stimmrechtsausschluss in allen Landeswahlgesetzen aufgehoben werden soll, kann man wohl auch diese Übergangsregelung nun aufheben.

g) Zu Art. 7 des Gesetzentwurfs – Inkrafttreten

Die derzeitigen Übergangsregelungen in den Wahlgesetzen des Landes gelten noch bis zum 24.10.2021. Somit kann die kommende Landtagswahl – voraussichtlich am 14.3.2021 – mit den Übergangsregelungen durchgeführt werden. Der Anwaltsverband sieht aber auch die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens dieses Gesetzes, um z. B. Wahlen auf kommunaler Ebene schon nach neuem Recht durchführen zu können.

Gegen die geplante Regelung zum Inkrafttreten hat er deswegen keine Bedenken.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden würden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident